

Verkündungsblatt 02|2024

Ausgabedatum 25.03.2024

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung der Leibniz School of Education	Seite 2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society	Seite 5
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie	Seite 8
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften	Seite 12
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Informatik“ und „Technische Informatik“	Seite 16
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Life Science	Seite 20
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaft“	Seite 24
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien	Seite 28
Ordnung für die Aufwandsentschädigung der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats	Seite 32

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Vereinbarung zur Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderung	Seite 33
---	----------

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Das Direktorium der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.05.2023 folgende Änderung der Ordnung beschlossen. Der Senat hat die Änderung auf seiner Sitzung am 24.01.2024 gem. § 41 Abs. 1 NHG beschlossen.

Änderung der Ordnung der Leibniz School of Education an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Leibniz School of Education ist eine Organisationseinheit gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Leibniz School of Education übernimmt fakultätsübergreifende Aufgaben bei der Gestaltung der Lehrerbildung an der Leibniz Universität Hannover. Sie koordiniert die disziplin-, fakultäts- und instituti-
ons- übergreifenden Elemente der Lehrerbildung und entwickelt nachhaltige Strategien für deren Wis-
senschafts- und Professionsorientierung.
- (2) Die Leibniz School of Education wirkt als Querstruktur zu den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultä-
ten, mit denen sie hinsichtlich der bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Lehre, Forschung und Stu-
dienbedingungen im Rahmen der lehramtsbezogenen Qualitätssicherung eng zusammenarbeitet. Die
Verantwortung der Fakultäten für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung bleibt unberührt.
- (3) Die Leibniz School of Education entwickelt in Zusammenarbeit mit den Fakultäten die Prüfungs-, Zu-
gangs- und Praktikumsordnungen für die an der Lehrerbildung beteiligten Bachelor- und Masterstudien-
gänge sowie für lehramtsbezogene Zertifikatsprogramme. Der Rat der Leibniz School of Education be-
schließt im Benehmen mit den Fakultäten die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen. Die fachspezi-
fischen Anlagen beschließen die Fakultäten im Benehmen mit der Leibniz School of Education.
- (4) Der Entwicklungsplan für die Lehrerbildung wird durch die Leibniz School of Education beschlossen.
Die Entwicklungspläne für die lehramtsbezogenen Fächer beschließen die Fakultäten im Benehmen mit
der Leibniz School of Education.
- (5) Freigabeverfahren für Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften bedürfen des
Einvernehmens zwischen der betreffenden Fakultät und der Leibniz School of Education. Die Leibniz
School of Education ist in den Prozess der Erstellung von Freigabeanträgen und Profildpapieren in den
Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften beratend einzubeziehen. In Konfliktfällen entscheidet das
Präsidium nach Stellungnahme des Senats. An Berufungsverfahren für Professuren in den Fachdidakti-
ken und Bildungswissenschaften ist die Leibniz School of Education stimmberechtigt - in der Regel
durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe - zu beteiligen. Das Direktorium der Leibniz School of
Education benennt die Vertretung der Leibniz School of Education in der Berufungskommission.
Im Antrag auf Freigabe aller übrigen Professuren der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten muss
angegeben werden, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt. Zusätzlich ist eine Stellungnahme des
Direktoriums der Leibniz School of Education beizufügen. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium
nach Stellungnahme des Senats. Wird ein besonderer Lehramtsbezug festgestellt, so ist die Leibniz
School of Education am Berufungsverfahren stimmberechtigt - in der Regel durch ein Mitglied der
Hochschullehrergruppe - zu beteiligen. Das Direktorium der Leibniz School of Education benennt die
Vertretung der Leibniz School of Education in der Berufungskommission.
- (6) Die Leibniz School of Education entwickelt fächerübergreifende Studienschwerpunkte und koordiniert
deren (additive und/oder integrative) Implementierung in den Studiengängen gemeinsam mit den Fakul-
täten. Die Leibniz School of Education organisiert lehramtsspezifische Zusatzangebote, insbesondere
zur Verbesserung der Berufsfeldorientierung.

- (7) Die Leibniz School of Education berät das Präsidium und den Senat in allen inhaltlichen und konzeptionellen Angelegenheiten der Lehrerbildung. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung der gesamtuniversitären Entwicklungsplanung und der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Leibniz Universität Hannover.
- (8) Die Leibniz School of Education initiiert, koordiniert und fördert interdisziplinäre (Lehrer-)Bildungsforschung und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs auf diesem Gebiet.
- (9) Die Leibniz School of Education berät und unterstützt Lehramtsstudierende bei organisatorischen und fächerübergreifenden Belangen ihres Studiums.
- (10) Die Leibniz School of Education entwickelt, koordiniert und evaluiert die Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung an der Leibniz Universität Hannover. Die Leibniz School of Education koordiniert die Zusammenarbeit mit kooperierenden Hochschulen und unterstützt die Kooperation mit weiteren an der Lehrerbildung beteiligten Einrichtungen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder in der Leibniz School of Education per Doppelmitgliedschaft sind:
 1. Hauptberuflich an der Leibniz Universität Hannover tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Lehre tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften.
 2. Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler mit besonderem Lehramtsbezug im Sinne von § 2 Abs. 5.
 3. Studierende der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge.
- (2) Mitglieder in der Leibniz School of Education per Doppelmitgliedschaft sind auf Antrag an das Direktorium:
 1. An der Lehrerbildung der Leibniz Universität Hannover hauptberuflich Beteiligte aller Statusgruppen.
 2. Studierende der lehramtszuführenden Bachelorstudiengänge und bildungswissenschaftlichen Masterstudiengänge.

Einem Antrag kann nur in besonders begründeten Fällen nicht entsprochen werden.
- (3) Mitglieder in der Leibniz School of Education per Einzelmitgliedschaft sind die ausschließlich an der Leibniz School of Education beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.
- (4) Nicht der Leibniz Universität Hannover angehörende Personen kann der Rat zu assoziierten Mitgliedern der Leibniz School of Education ernennen. Assoziierte Mitglieder verfügen weder über aktives, noch über passives Wahlrecht.
- (5) Bei beantragter Mitgliedschaft endet diese auf Antrag des Mitglieds. In allen anderen Fällen endet die Mitgliedschaft bei Erlöschen der Mitgliedsvoraussetzungen.

§ 4 Rat

- (1) Die Leibniz School of Education bildet gemäß Grundordnung der Leibniz Universität Hannover einen Rat, dem stimmberechtigt zehn Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, drei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitglieder aus der Gruppe der MTV sowie vier Studierende angehören. Dem Rat gehören außerdem zwei Studierende mit beratender Funktion an, die durch die in den Rat gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden. Unter den sechs Studierenden sollen alle an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter vertreten sein. Der Rat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (2) Der Rat wird nach Statusgruppen durch die Mitglieder der Leibniz School of Education gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Rates beträgt ein Jahr, jene aller übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Die Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt nach folgendem Modus:

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aller an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten wählen fakultätsübergreifend und nach den Regeln einer Mehrheitswahl stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter ihrer Statusgruppe nach § 4 Abs. 1. Die Fakultäten erhalten Sitze nach folgendem Proporz:

Philosophische Fakultät:	3
Fakultät für Mathematik und Physik:	2
Naturwissenschaftliche Fakultät:	2
Fakultät für Architektur und Landschaft:	1
Fakultät für Maschinenbau:	1
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik:	1

Ist die Anzahl der Kandidierenden einer Fakultät geringer als die gemäß Proporz zu verteilenden Sitze, werden frei gebliebene Ratsplätze nach der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Nachrückerliste vergeben. Bei Stellvertretungen und Nachrückverfahren ist der Proporz sicher zu stellen. Kann der Proporz mangels Kandidatinnen oder Kandidaten nicht aufrechterhalten werden, sind frei gebliebene Ratsplätze nach der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der gesamten Nachrückerliste zu vergeben. Die übrigen Statusgruppen wählen ihre stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 fakultätsübergreifend und ohne Quotierung nach den Regeln der Mehrheitswahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover.

- (4) Der Rat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich auf Einladung des Direktoriums. Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Ratsmitgliedern hat das Direktorium den Rat unverzüglich einzuladen.

§ 5 Direktorium

Das Direktorium der Leibniz School of Education besteht gemäß Grundordnung der Leibniz Universität Hannover aus der Direktorin bzw. dem Direktor, einer Direktorin bzw. einem Direktor für Forschung, einer Direktorin bzw. einem Direktor für Studium und Lehre sowie einer nicht stimmberechtigten Geschäftsführung.

§ 6 Studienkommission

- (1) Die Leibniz School of Education bildet eine Studienkommission, die sich aus neun Studierenden, vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern sowie vier Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammensetzt. Die Mitglieder der Studienkommission werden nach Statusgruppen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Rates gewählt. Die Studierendengruppe setzt sich in der Regel zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter zusammen.
- (2) Die Studienkommission schlägt dem Rat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Direktorin bzw. Direktor für Studium und Lehre vor. Die Direktorin bzw. der Direktor für Studium und Lehre übernimmt den nicht stimmberechtigten Vorsitz der Studienkommission.

§ 7 Kooperierende Hochschulen

Mit der Leibniz Universität Hannover innerhalb der Lehrerbildung kooperierende Hochschulen können sich an den Gremien der Leibniz School of Education beratend beteiligen. Näheres regelt der jeweilige Kooperationsvertrag.

§ 8 Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.02.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft." Sie tritt zum 15. April 2024 in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society

Die Philosophische Fakultät hat am 08.11.2023 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium oder einer für den Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society einschlägigen Bezugswissenschaft erworben hat,
 - oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org.de>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum 15. Juli (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) des Jahres erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15. September (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. 15. März (bei Zulassung zum Sommersemester) des Jahres.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau B 2 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh>.

- (4) Die fachliche Eignung setzt den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau B 2 sowie in mindestens einer weiteren studiengangrelevanten Fremdsprache auf dem Sprachniveau B 1 GER voraus (für Details zum Nachweis siehe <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>). Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache (ggf. auf Nachfrage nachzuweisen) Englisch und/ oder eine weitere Fremdsprache ist bzw. die eine Hochschulzugangsberechtigung mit einer der genannten Sprachen aufweisen oder die ihren Bachelorabschluss in einem englisch- bzw. anderssprachigen Studiengang erworben haben. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist über ein Online-Portal der Hochschule und schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. des Jahres und für das Wintersemester bis zum 01.10. des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - Lebenslauf,
 - Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Antrag ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 15. April 2024 in Kraft.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.02.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den XXX genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 06.12.2023 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben
- (4) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Chemie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Chemie oder einen Abschluss in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§5) auf der Grundlage von Anlage 1; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Chemie beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - Lebenslauf,
 - Nachweise nach § 2 Abs. 3
 - ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit
 - Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Chemie

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang „Chemie“ sind folgende:
Bachelorabschluss in Chemie oder einem fachlich verwandten vorangegangenen Studiengang mit mindestens

- 15 ECTS-LP in Mathematik und Physik
- 90 ECTS-LP die dem Fach Chemie zugeordnet werden können; davon mindestens 20 ECTS-LP für Laborpraktika. Sollte die Laborpraxis nicht mit ECTS-LP ausgewiesen sein, ist die Teilnahme an mindestens 20 Semesterwochenstunden (SWS) Laborpraktika nachzuweisen.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.02.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften der Leibniz Universität Hannover

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 10.01.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geowissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.
- (4) Abweichend von Absatz 3 können Bewerberinnen und Bewerber statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 GER nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>
- (5) Die Auswahlkommission kann nach § 2 Absatz 1 eine positive Entscheidung mit Auflagen versehen. Bei der Auflagenverteilung darf die Anzahl der noch zu erbringenden Leistungspunkte (LP) den Wert von 30 LP nicht überschreiten, da sonst nicht mehr von einer fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiums ausgegangen werden kann.

- (6) Die Auswahlkommission kann eine fachgebundene Eignungsprüfung durchführen, wenn eine Positiventscheidung nach § 2 Absatz 5 mit mehr als 10 LP zu versehen wäre. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob es sich bei dem vorangegangenen Studium um ein fachlich geeignetes Studium handelt. In einer Eignungsprüfung werden die in Anlage 1 genannten fachlichen Kompetenzen überprüft. Die Bewerber und Bewerberinnen werden schriftlich zur Eignungsprüfung eingeladen und werden bei bestandener Prüfung zugelassen. Der Umfang noch zu vergebener Auflagen richtet sich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung. Mögliche Auflagen sollen bedarfsgerecht und den individuellen Fähigkeiten entsprechend ausgesprochen werden, um ein zügiges Studium zu ermöglichen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Geowissenschaften beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber aus nicht-EU Staaten muss die Bewerbung bis zum 31. Mai (Wintersemester) und bis zum 30. November (Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 (und 4)
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Geowissenschaften

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über Auflagen
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang Geowissenschaften sind in der Regel Bachelorabschlüsse einer deutschen Hochschule in den Studiengängen der Geowissenschaften, Geophysik, Geographie und Geoökologie. Ausländische Studienabschlüsse aus den Studiengängen Geowissenschaften, Geophysik und Geographie können als fachlich geeignet angesehen werden, sofern die Abschlüsse äquivalent zu einem deutschen Bachelorabschluss sind.

Darüber hinaus können auch Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist. Voraussetzung dafür ist der Nachweis fachlicher Kompetenzen aus folgenden Bereichen:

- 25 ECTS-LP Naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik, Chemie)
- 20 ECTS-LP Geowissenschaften

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.02.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Informatik und Technische Informatik genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Informatik“ und „Technische Informatik“

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Leibniz Universität Hannover hat am 20.11.2023 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen „Informatik“ und „Technische Informatik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen „Informatik“ und „Technische Informatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.
- (4) Abweichend von Absatz 3 können Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Informatik statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C1 aufweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.
- (5) Ferner müssen Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium im Rahmen des Double Degree-Programm mit der Technischen Universität Wien (TUW), Österreich absolvieren, über für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C1 verfügen, die erst mit der Bewerbung zum Double Degree nachzuweisen sind. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Masterstudiengänge „Informatik“ und „Technische Informatik“ beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten muss die Bewerbung bis zum 31. Mai (Wintersemester) und bis zum 30. November (Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - Lebenslauf,
 - Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für die Masterstudiengänge „Informatik“ und „Technische Informatik“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für die entsprechenden Studiengänge

- (1) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den **Masterstudiengang Informatik** sind folgende:

Bachelorabschluss in Informatik oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit mindestens:

- 15 ECTS-LP in Mathematik
- 10 ECTS-LP in Theoretischer Informatik
- 20 ECTS-LP in Grundlagen der Informatik
- 20 ECTS-LP in Vertiefung der Informatik

- (2) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den **Masterstudiengang Technische Informatik** sind folgende:

Bachelorabschluss in Technische Informatik oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit mindestens:

- 15 ECTS-LP in Mathematik
- 15 ECTS-LP in Grundlagen der Informatik
- 15 ECTS-LP in Grundlagen der Technischen Informatik
- 20 ECTS-LP in Vertiefung der Informatik oder Technischen Informatik

Bei der Anerkennung der Leistungen nach den Abs. 1 und 2 der Anlage 1 ist der Erwerb gleichwertiger Kompetenzen gemäß den jeweils gültigen Modulhandbüchern nachzuweisen.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.02.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Life Science genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Life Science

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 06.12.2023 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Life Science.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Life Science ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§5) auf der Grundlage von Anlage 1; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen> .

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Life Science beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - Lebenslauf,
 - Nachweise nach § 2 Abs. 3
 - ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit
 - Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Life Science

- Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.
- Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftliche Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Bachelorabschluss in einem fachlich geeigneten, vorangegangenen Studiengang mit mindestens:

- 6 LP in Mathematik und Physik
- 15 LP, die den Fächern Biologie zugeordnet werden können.
- 10 LP die den Fächern Technische Chemie oder Bioprozesstechnik oder dem Bereich Lebensmittel- und Ernährungswissenschaft zugeordnet werden können
- 12 LP, die dem Fach Chemie zugeordnet werden können.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.02.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaft“ genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaft“ der Leibniz Universität Hannover

Die Fakultät für Maschinenbau der Leibniz Universität Hannover hat die folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaft“ der Fakultät für Maschinenbau.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 5 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im jeweiligen Studiengang oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
- (2) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 1 erforderlich, dass 83,33% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen im Falle eines Studiengangs mit einer Gesamtpunktzahl von 180 ECTS-LP).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.
- (4) Die Entscheidung, ob es sich um ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium handelt und ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss (§ 3). Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem entsprechenden oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben und die Zulassungsvoraussetzung nach Anlage 1 nicht vollständig erfüllt haben, kann die positive Feststellung mit Auflagen verbunden werden. Die erteilten Auflagen (maximal 4 Module) müssen innerhalb von 2 Semestern ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation erfüllt werden. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet auf Antrag im individuellen Fall der Prüfungsausschuss, sofern der Bewerber bzw. die Bewerberin die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Zulassungsausschuss kann je nach Studiengang eine fachgebundene Eignungsprüfung anbieten. Bei maximal 4 zu erbringenden Auflagen trifft die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Zulassungsausschusses die Wahl zwischen
 - a) einer Teilnahme an der Eignungsprüfung oder

b) der Auflagenerfüllung gem. § 2 Abs. 4.

Müssten dem Bewerber bzw. der Bewerberin trotz eines ähnlichen Studiengangprofils aufgrund von zu großen Abweichungen zu Anlage 1 mehr als 4 Auflagen erteilt werden, ist eine Zulassung ausschließlich über eine bestandene Eignungsprüfung, die einmal wiederholt werden kann, möglich.

Als Eignungsprüfung werden in einer 90-minütigen Klausur die jeweiligen in Anlage 1 genannten Grundlagen überprüft.

Die Bewerber und Bewerberinnen werden schriftlich zur Eignungsprüfung eingeladen und werden bei bestandener Prüfung zugelassen. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (6) Sofern Bewerberinnen und Bewerbern der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, sie über die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 verfügen und ihren Bachelorabschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, aber die in § 4 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht vorlegen können, haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, an der Eignungsprüfung gem. § 2 Abs. 5 teilzunehmen. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der entsprechenden Fakultät eingesetzt. Ihm gehören mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, sowie mit beratender Stimme eine Studentin oder ein Student an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurden.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder der Leibniz Universität Hannover (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) delegieren.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für Studierende innerhalb der EU bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerbungen von außerhalb der EU müssen mit den gemäß § 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 30. November für das darauffolgende Sommersemester eingereicht werden.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 und
 - d) Nachweise nach § 2 Abs. 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren, Bescheiderteilung

- (1) Die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover bleiben unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 und 2 als fachlich geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (5) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang und bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 1
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis, die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Studiengang

- (1) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang **Nachhaltige Ingenieurwissenschaft** sind folgende:
- Bachelorabschluss in Nachhaltiger Ingenieurwissenschaft oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang, mit jeweils mindestens
 - 20 ECTS in Nachhaltigkeitswissenschaft, technischer Nachhaltigkeit und Wissenschafts-philosophie
 - 10 ECTS in Technischer Mechanik
 - 15 ECTS in Energie- und Verfahrenstechnik
 - 10 ECTS in elektrotechnischen Grundlagen.
- (2) Bei der Anerkennung der Leistungen nach Abs. 1 der Anlage 1 ist der Erwerb gleichwertiger Kompetenzen gemäß des gültigen Modulhandbuchs nachzuweisen.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.02.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.01.2024 die nachstehende geänderte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien. Die Fächerauswahl richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in der Anlage 2 geregelt.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Zertifikatsprogramm angestrebt wird, oder einen Masterabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hatoder
 - b) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im mindestens zweiten Semester eingeschrieben ist und die für das zweite Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten erbracht hat.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5).
- (2) Für das Fach Englisch sind Sprachanforderungen gemäß der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für das Fach Englisch nachzuweisen. Für das Fach Darstellendes Spiel ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Zugangsordnung Darstellendes Spiel im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nachzuweisen. Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nachzuweisen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins und erfolgt ausschließlich für eines der angebotenen Fächer. Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, so wird nur über den zuletzt eingegangenen Antrag entschieden; bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los.

- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Abs. 1 b) sind abweichend zu Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung in dem betreffenden Masterstudiengang und Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des zweiten Semesters im Masterstudiengang zu erbringen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
 - Gruppe 1: Fach Chemie
 - Gruppe 2: Fach Darstellendes Spiel
 - Gruppe 3: Fach Deutsch
 - Gruppe 4: Fach Englisch
 - Gruppe 5: Fach Evangelische Religion
 - Gruppe 6: Fach Katholische Religion
 - Gruppe 7: Fach Mathematik
 - Gruppe 8: Fach Philosophie
 - Gruppe 9: Fach Physik
 - Gruppe 10: Fach Politik-Wirtschaft
 - Gruppe 11: Fach Sport
 - Gruppe 12: Fach Werte und Normen

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Fach.

- (3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 a) bzw. bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 b) der Notendurchschnitt im zweiten Semester des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Zuständig für das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien ist die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Vertreterin/der Vertreter der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in diesem Ausschuss hat in allen das Zertifikatsprogramm Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien betreffenden Fragen beratende Stimme.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Unterrichtsfächer

Chemie
Darstellendes Spiel
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Philosophie
Physik
Politik-Wirtschaft
Sport
Werte und Normen

Anlage 2: Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröffentlicht am 02.11.2015

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für eine weitere Fremdsprache neben Englisch zu erbringen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse sowie das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse oder alternativ das Hebraicum oder fachbezogene Hebräischkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse von Sprachen nachzuweisen.
- Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:
 - 2.1 das Abiturzeugnis,
 - 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
 - 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule (B2),
 - 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
 - 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
 - 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen die dem unter Ziffer 2.2 genannten Niveau entsprechen.
 - 2.7 Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 24.01.2024 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende Ordnung für die Aufwandsentschädigung der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung für die Aufwandsentschädigung
der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats
der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Leibniz Universität)**

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stiftungsrats der Leibniz Universität erhält, wenn sie/er zu den Stiftungsratsmitgliedern nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung zählt, für die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats der Leibniz Universität je Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.000,00 €; die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats der Leibniz Universität nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats je Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,00 €.

§ 2 Fahrt- und Unterbringungspauschale

Die stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats der Leibniz Universität erhalten als Ausgleich für entstehende Fahrt- und Unterbringungskosten eine Pauschale pro turnusgemäßer Sitzung in folgender Höhe:

- a) Mitglieder, deren Wohnort innerhalb Niedersachsens liegt: 50 €
- b) Mitglieder, deren Wohnort außerhalb Niedersachsens, jedoch innerhalb Deutschlands liegt: 300 €
- c) Mitglieder, deren Wohnort im Ausland liegt: 600 €.

Bei kurzfristig einberufenen, nicht turnusgemäßen Sitzungen des Stiftungsrats werden die Fahrt- und Unterbringungskosten individuell abgegolten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Inklusionsvereinbarung

Vereinbarung zur Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderung an der Leibniz Universität Hannover

**zwischen der Leibniz Universität Hannover,
vertreten durch den Präsidenten**

und der Schwerbehindertenvertretung der LUH

und dem Personalrat der LUH

Präambel

Die Leibniz Universität Hannover sieht es als ihre besondere Verantwortung, behinderten bzw. gesundheitlich eingeschränkten Menschen gleichberechtigte Chancen im Berufsleben zu bieten, ihre Beschäftigten zu fördern und sie als vollwertige Mitarbeiter zu integrieren. Die Universität als öffentlicher Arbeitgeber ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und möchte ihren Beitrag hierzu leisten. Deshalb ist es das gemeinsame Anliegen der Leibniz Universität Hannover, der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats mit dieser Vereinbarung die Zugänglichkeit, die Chancengleichheit und die dauerhafte Integration in den Betrieb für gesundheitlich eingeschränkte und schwerbehinderte Beschäftigte zu erreichen. Einer gedanklichen und sozialen Ausgrenzung soll nicht nur entgegengewirkt werden, sondern es sollen Fortschritte und Standards entwickelt werden, die ein gleichwertiges Arbeiten und die Teilhabe am Arbeitsleben aller Beschäftigten ermöglichen.

Die in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebenen Ziele werden so auch an der Leibniz Universität Hannover als fester Bestandteil der betrieblichen Praxis umgesetzt und verstetigt. Rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung sind das Sozialgesetzbuch (SGB IX), das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung - Bundesteilhabegesetz (BTHG), das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), der niedersächsische Aktionsplan Inklusion sowie die niedersächsische Schwerbehindertenrichtlinie.

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt oder sie diesen gleichgestellt sind und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.
- 1.2** Diese Vereinbarung gilt für alle Menschen, die von der vorgenannten Definition erfasst werden und in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Leibniz Universität Hannover stehen oder sich um eine Beschäftigung, bzw. um einen Ausbildungsplatz bewerben. Diese Vereinbarung gilt auch für Berufungsverfahren. Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Vereinbarung ist ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 oder die Gleichstellung zuerkannt. Menschen, die einen Folgeantrag auf Schwerbehinderung oder Gleichstellung gestellt haben, sind bis zur Entscheidung über den Antrag unter Vorbehalt ebenfalls als schwerbehinderte Menschen zu behandeln. Über die Beantragung ist ein Nachweis zu erbringen.
- 1.3** Da die Gruppe der schwerbehinderten Frauen auf dem Arbeitsmarkt besonderen Hürden ausgesetzt ist, werden an der Leibniz Universität Hannover die Belange schwerbehinderter Frauen bei der Einstellung, Beschäftigung und der Förderung der beruflichen Entwicklung besonders berücksichtigt.

2. Ziele dieser Inklusionsvereinbarung

- 2.1** Steigerung der Barrierefreiheit an der Leibniz Universität Hannover
- 2.2** Förderung der Einstellung und Ausbildung von schwerbehinderten Menschen
- 2.3** Beschäftigungssicherung und/oder individuelle Gestaltung des Arbeitsplatzes von schwerbehinderten Menschen
- 2.4** Förderung der beruflichen Entwicklung von schwerbehinderten Beschäftigten
- 2.5** Ermutigung betroffener Beschäftigter, eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung zu beantragen bzw. anerkannte Einschränkungen der Dienststelle mitzuteilen
- 2.6** Nachhaltige Erhöhung des Anteils an schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten in allen Statusgruppen der Leibniz Universität Hannover auf mindestens 5 %

3. Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

- 3.1** Bei allen zu besetzenden Stellen wird geprüft, ob schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden können. Bei extern zu besetzenden Stellen wird insbesondere geprüft, ob bei der Agentur für Arbeit gemeldete schwerbehinderte Menschen geeignet sind. Sowohl bei den intern als auch bei den extern zu besetzenden Stellen werden geeignete schwerbehinderte Menschen vorrangig berücksichtigt, sofern sie über die gleiche Eignung verfügen. Bei körperlichen Einschränkungen wird geprüft, wie diese mit geeigneten Hilfsmitteln zu kompensieren sind.
- 3.2** Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden der Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenvertretung) unverzüglich mitgeteilt. Ihr wird Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen gewährt.
- 3.3** Schwerbehinderte Menschen, die sich auf einen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz beworben haben, werden grundsätzlich zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Dies gilt nicht, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Darüber entscheidet die einstellende Stelle unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung. Die Schwerbehinderung/Gleichstellung muss aus der Bewerbung erkennbar sein.
- 3.4** Die Schwerbehindertenvertretung steht bereits im Vorfeld eines Vorstellungsgesprächs den Bewerberinnen und Bewerbern als Ansprechperson zur Verfügung.
- 3.5** Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen wird die Schwerbehindertenvertretung zwecks Vergleichbarkeit zu allen Vorstellungsgesprächen eingeladen. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt.
Sind in einem Auswahlverfahren Eignungstests, Assessment-Center oder vergleichbare Auswahlinstrumente vorgesehen, so werden schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern auf Antrag unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung Nachteilsausgleiche gewährt.
- 3.6** Eine im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern geringere Eignung oder fehlende Berufserfahrung, die auf die Schwerbehinderung zurückzuführen ist, darf nicht zum Nachteil gewertet werden, es sei denn, dass gerade die fehlenden Eigenschaften oder Fähigkeiten für die Erfüllung der Aufgaben unverzichtbar sind und nicht durch technische Arbeitshilfen oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden können. Kommt hiernach ein schwerbehinderter Mensch in die engere Auswahl, so ist er gegenüber den nichtbehinderten Menschen, bei gleicher Eignung zu bevorzugen.
- 3.7** Über die Entscheidung, zur Einstellung bzw. Ausbildung einen schwerbehinderten Menschen zu berücksichtigen oder einer anderen Person den Vorzug zu geben, wird die Schwerbehindertenvertretung durch die jeweilige Einrichtung / Dienststelle bzw. Berufungskommission umgehend informiert.
Ist die Schwerbehindertenvertretung mit der beabsichtigten Entscheidung der jeweiligen Einrichtung / Dienststelle nicht einverstanden, ist diese unter Darlegung der Gründe mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern.
Hält die Schwerbehindertenvertretung jedoch weiterhin die Berücksichtigung des schwerbehinderten Menschen für möglich und geboten übersendet sie der Dienststelle bzw. Berufungskommission eine Stellungnahme. Bleiben die Dienststelle bzw. Berufungskommission bei ihrer Entscheidung, den schwerbehinderten Menschen nicht zu berücksichtigen, wird diese Stellungnahme der Auswahlbegründung beigefügt.
- 3.8** Um der Schwerbehindertenvertretung einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu geben, werden ihr quartalsweise alle schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten und die beschäftigende Einrichtung und Fakultät unter Nennung der nächst höheren Organisationseinheit, sowie der aktuelle Grad der Behinderung oder der Gleichstellungsstatus mitgeteilt.

4. Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsumfeld/Barrierefreiheit

- 4.1** Schwerbehinderte Menschen haben einen Rechtsanspruch auf einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz. Dies umfasst auch das Arbeitsumfeld. Schwerbehinderte Menschen werden – wie alle Beschäftigten – bei der Einrichtung und Gestaltung ihres Arbeitsplatzes einbezogen. Neben der Anpassung von Arbeitsumfeld, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit einschließlich Pausenregelungen können für schwerbehinderte Beschäftigte bedarfsgerechte Anpassungen (z.B. akustische und optische Hilfsmittel, behinderungsgerechte Büromöbel, behinderungsgerechte Arbeitsplatzausleuchtung, technische Ausrüstung) erforderlich sein. Die Schwerbehindertenvertretung, die oder der Inklusionsbeauftragte und die Stabsstelle Arbeitssicherheit bieten den behinderten Beschäftigten und den betroffenen Organisationseinheiten Beratung an.
- 4.2** Die Leibniz Universität Hannover berücksichtigt Vorschriften, Richtlinien und Normen in ihrer jeweils aktuellen Fassung; dieses gilt u.a. auch für barrierefreie IT-Anwendungen, digitale Plattformen und Bürotechnik. Dieses gilt für das Anforderungsspektrum der Ausschreibung ebenso wie für Neubeschaffungen und Aktualisierungen bestehender Systeme und Anwendungen.
- 4.3** Eine Beratung der zuständigen Rehabilitationsträger (Integrationsamt, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Unfallversicherungsträger, Krankenkasse) kann bei Gestaltungs- und Finanzierungsfragen zur Einrichtung bzw. Umrüstung des entsprechenden barrierefreien Arbeitsplatzes einbezogen werden. Die verantwortlichen Vorgesetzten sowie die oder der Inklusionsbeauftragte der Leibniz Universität Hannover sind dafür die Ansprechpartner*innen. Notwendige Kosten, die von den Rehabilitationsträgern nicht oder nur anteilig übernommen werden, werden von der Leibniz Universität Hannover getragen.
- 4.4** Die Leibniz Universität Hannover trägt Sorge, dass bei Hochschulveranstaltungen die Barrierefreiheit gewährleistet ist.
- 4.5** Bei Neu- und Umbauten, Anmietungen sowie Renovierungsmaßnahmen prüft die Leibniz Universität Hannover bereits bei der Planung, bei Ausschreibungen, in der Ausführung und in den Gefährdungsbeurteilungen die Vorschriften, Richtlinien und Normen für barrierefreies Bauen in ihrer jeweils aktuellen Fassung einerseits sowie andere geltende Normen andererseits und versucht diese in Einklang zu bringen. Entsprechende Maßnahmen setzt die Leibniz Universität Hannover unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung und der oder des Inklusionsbeauftragten um und führt eine aktuelle Dokumentation der Gebäude und berücksichtigt die Anforderungen zur Barrierefreiheit.
Die Leibniz Universität Hannover stellt sicher, dass mit Baumaßnahmen betrauten Beschäftigten Weiterbildungsmaßnahmen zur baulichen Barrierefreiheit ermöglicht werden.
- 4.6** Die Belange von schwerbehinderten Menschen einschließlich des Bedarfs an Evakuierungshilfen werden beim Notfallmanagement und Brandschutzkonzept soweit möglich und im individuellen Einzelfall bekannt berücksichtigt und in die Notfallpläne sowie in Unterweisungen und erforderlichen Schulungen aufgenommen.
- 4.7** Auf Verlangen des schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten wird dieser von Mehrarbeit, sowie von Krankheits- oder Urlaubsvertretungen freigestellt.
- 4.8** Bei einer ärztlich empfohlenen, stufenweisen Wiedereingliederung (Hamburger Modell) soll die direkte Führungskraft ihre Zustimmung zur Durchführung der Wiedereingliederung erteilen. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn die Wiedereingliederung nicht zumutbar oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist.

5. Förderung der beruflichen Entwicklung

- 5.1** Schwerbehinderte Beschäftigte werden in ihrem Bestreben nach höherwertigen Tätigkeiten und Arbeitsplatzwechsel mit besseren Entfaltungsmöglichkeiten im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt und gefördert. Um mittelbare institutionelle Diskriminierung zu verhindern und bestehende Nachteile aufgrund einer Beeinträchtigung auszugleichen, sollen schwerbehinderte Beschäftigte, sofern eine Verhältnismäßigkeit vorliegt, zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei dienstlichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt berücksichtigt werden.
- 5.2** Bei einem erforderlichen Wechsel des Arbeitsplatzes eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen muss der Schwerbehindertenvertretung und die/der Inklusionsbeauftragte die Einbeziehung ermöglicht werden. Schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen sollen nicht gegen ihren Willen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

- 5.3** Flexible Arbeitsformen wie z.B. alternierende Telearbeit können geeignet sein, die Rahmenbedingungen für schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen zu verbessern und stellt ggf. auch ein Instrument zur Sicherung gefährdeter Arbeitsverhältnisse dar. Begründeten Anträgen von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen wird entsprochen, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Schwerbehindertenvertretung und die/der Inklusionsbeauftragte sind zu beteiligen.
- 5.4** Schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten wird bei der Bewilligung einer Teilerwerbsunfähigkeitsrente eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung von der Dienststelle angeboten, wenn nicht dienstliche Belange dem entgegenstehen. Die Schwerbehindertenvertretung und die/der Inklusionsbeauftragte sind bei der Entscheidung einzubeziehen.

6 Ausbildung, Umschulung und Praktika innerhalb von Rehabilitationsmaßnahmen

Die Leibniz Universität Hannover unterstützt und fördert die Eingliederung schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, indem sie Umschulungen, Praktika und Hospitationen für behinderte oder gleichgestellte Jugendliche und Erwachsene sowie Rehabilitand*innen ermöglicht. Bewerbungen für Praktika, Umschulungen und Hospitationen werden daher nach Möglichkeit berücksichtigt.

7. Prävention

- 7.1** Treten ernsthafte personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis schwerbehinderter Beschäftigter auf, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, werden unter Einschaltung der Schwerbehindertenvertretung, der/des Inklusionsbeauftragte/n, des Personalrates sowie ggf. des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen erörtert, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Ausbildungs-, Dienst- und Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.
- 7.2** Rehabilitationssport und Funktionstraining sind geeignet, Gesundheitsschäden vorzubeugen und die Arbeitskraft zu erhalten und dienen damit nicht nur dem/der schwerbehinderten Beschäftigten, sondern auch der Erhaltung der Dienst-/ und Arbeitsfähigkeit und somit dienstlichen Interessen. Schwerbehinderten Beschäftigten kann daher zur Teilnahme am Reha-Sport und Funktionstraining, wenn dies nach ärztlicher Anordnung stattfindet, eine Freistellung erteilt werden.
- 7.3** Präventionsmaßnahmen werden allen Beschäftigten angeboten und ggf. durchgeführt, um die Gesundheit und Dienst-/Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Dazu gehört neben Angeboten der internen Weiterbildung und des Hochschulsports, auch die Inanspruchnahme einer arbeitsmedizinischen Beratung sowie die Teilnahme an Aktivitäten des betrieblichen Gesundheitsmanagements.
- 7.4** Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen arbeitsunfähig sind, wird ein Betriebliches Eingliederungsmanagement angeboten. Darüber hinaus haben alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover das Recht, jederzeit auf eigene Initiative die Unterstützung durch das Betriebliches Eingliederungsmanagement in Anspruch zu nehmen. Zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Erhaltung der Gesundheit können im Rahmen des Betriebliches Eingliederungsmanagement die in der Inklusionsvereinbarung festgelegten Maßnahmen und Nachteilsausgleiche vorübergehend im Einzelfall nach Entscheidung durch das BEM auch nicht schwerbehinderten Beschäftigten gewährt werden.
- 7.5** Die Leibniz Universität Hannover bietet spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für Führungskräfte, schwerbehinderte Beschäftigte und deren Kolleginnen und Kollegen über die eigene Weiterbildung oder geeignete Anbieter zu Inklusionsthemen und die Umsetzung der Inklusionsvereinbarung an.

8. Schwerbehindertenvertretung

- 8.1** Die Schwerbehindertenvertretung wird bei allen Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nach SGB IX oder diese als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend unterrichtet und vor Entscheidungen angehört.
- 8.2** Schwerbehinderte Beschäftigte können zu Begehungen des Arbeitsplatzes, Personalgesprächen, Fürsorgegesprächen, zu Gesprächen bzgl. Arbeitszeit, Gesprächen zu Gefährdungsanzeigen etc. die Schwerbehindertenvertretung hinzuziehen.
- 8.3** Die Schwerbehindertenvertretung kann an allen Sitzungen von z.B. Arbeitsschutz-Ausschuss, Netzwerk Gesundheit, AG Barrierefreie Hochschule, dem Diversity-Rat und weiteren für die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung relevanten Arbeitsgruppen als beratendes Mitglied teilnehmen.

- 8.4** Bei der Einrichtung von Projekten und Arbeitsgruppen durch Verwaltung bzw. Präsidium wird der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob Fragen der Inklusion zu berücksichtigen sind. In diesen Fällen wird die Schwerbehindertenvertretung an der jeweiligen Projekt- bzw. der Arbeitsgruppe rechtzeitig beteiligt.
- 8.5** Die Schwerbehindertenvertretung ist beratend tätig. Die Beschäftigten werden von der Schwerbehindertenvertretung ermutigt, eine vorhandene Schwerbehinderung zu offenbaren, damit sie die Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen können und die Dienststelle ggf. Unterstützung leisten kann. Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt betroffene Beschäftigte bei ihren Anträgen auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft und auf Gleichstellung.

9. Inklusionsbeauftragte

An der Leibniz Universität Hannover wird eine Inklusionsbeauftragte oder ein Inklusionsbeauftragter bestellt sowie eine Stellvertretung geregelt. Die oder der Inklusionsbeauftragte vertritt die Dienststelle Leibniz Universität Hannover verantwortlich in Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die dem Arbeitgeber betreffenden Pflichten aus den besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (SGB IX, Schwerbehindertenrecht) erfüllt werden. Um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu ermöglichen und zu verbessern, arbeitet die oder der Inklusionsbeauftragte eng mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat zusammen.

Initiativen oder Konzepte (z.B. für betriebliche Integration und Rehabilitation) können als eigener Tagesordnungspunkt im Dienststellengespräch des Personalrats vorgestellt werden. Bei der Umsetzung sind eine breite fachliche und betriebliche Beteiligung sicherzustellen sowie in geeigneter Form die Beschäftigten zu informieren.

Es gelten im Übrigen die rechtlichen Regelungen aus § 178 Abs. 2 SGB IX.

10. Berichterstattung und Evaluation

- 10.1.** Die Schwerbehindertenvertretung erhält von der Dienststelle fortlaufend und aktuell die Informationen über zu besetzende Stellen, die der Agentur für Arbeit gemeldet wurden, Anzahl der Bewerbungen schwerbehinderter Menschen (Synopsen), sowie in regelmäßigen Abständen Anzahl der eingestellten schwerbehinderten Menschen und eingegangene Meldungen zur Anerkennung eines GdB, bzw. Gleichstellungsbescheides.
- 10.2** Die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Inklusionsbeauftragte erhalten halbjährlich eine Übersichtsliste, aus der Angaben zur Arbeitszeit, Vertragsdauer und mobiles Arbeiten der schwerbehinderten Menschen hervorgehen.
- 10.3** Vor Abgabe der jährlichen Anzeige der Dienststelle Leibniz Universität Hannover gemäß § 163 SGB IX erhält die Schwerbehindertenvertretung sowie die/der Inklusionsbeauftragte eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

11. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 11.1** Diese Inklusionsvereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird den Beschäftigten in den üblichen Formaten bekannt gegeben.
- 11.2** Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten von jeder der unterzeichnenden Parteien gekündigt werden.
- 11.3** Die Inklusionsvereinbarung wird nach drei Jahren überprüft und weiterentwickelt.
- 11.4** Soweit in der Inklusionsvereinbarung auf Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung.

Datum und Unterschriften:

Präsident

Schwerbehindertenvertretung

Personalrat